

A. Kurzfassung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“

I. Auftrag der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“

Am 27. Oktober 2006 veranstaltete der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) in Berlin einen Workshop „Datenprobleme in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken“. Als eines der Ergebnisse dieses Workshops verabschiedeten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Memorandum, in dem der RatSWD gebeten wurde, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die das Ziel haben sollte, „Vorschläge für eine umfassende Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems zu erarbeiten, die kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden können“¹.

Der RatSWD folgte der in diesem Memorandum ausgesprochenen Empfehlung. Im März 2007 wurde die „Arbeitsgruppe zur umfassenden Optimierung der bestehenden kriminalstatistischen Systeme“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz, eingerichtet. Im Berufungsschreiben wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, „Vorschläge zur umfassenden Optimierung der bestehenden kriminalstatistischen Systeme in der Bundesrepublik zu erarbeiten“ und „dem Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten nach einem Jahr einen Vorschlagskatalog in Form eines entscheidungsorientierten Berichtes vorzulegen“.

Berufen wurden die folgenden Mitglieder:

Mitarbeiter aus Ministerien und Behörden:

MR Dr. Richard Blath, Bundesministerium der Justiz

ORR Stefan Brings, Statistisches Bundesamt

MR Dr. Burkhard Hasenpusch, Niedersächsisches Justizministerium

Dr. Robert Mischkowitz, Bundeskriminalamt

Katja Tanneberger, Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

MR Dr. Helmut Teichmann, ab der 2. Sitzung RR Dr. T. Plate LL.M., jeweils Bundesministerium des Innern.

Wissenschaftler:

Prof. Dr. Rudolf Egg, Wiesbaden

Prof. Dr. Horst Entorf, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Konstanz – *Vorsitzender der Arbeitsgruppe*

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, Göttingen

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Tübingen

1 <http://www.ratswd.de/download/veranstaltungen/Memorandum_KriminalWS.pdf>.

An den Sitzungen und an der Abfassung des Berichts haben ferner mitgewirkt
PrivDoz. Dr. Bert Götting, Bundesamt für Justiz
Alexander Lorenz, Statistisches Bundesamt
Franz Rohrer, Bundeskriminalamt

Die Mitarbeiter aus Ministerien und Behörden waren nicht als deren Vertreter berufen, sondern als Personen mit besonderem Sachverstand zu den von der Arbeitsgruppe zu erörternden Fragen. Die von der Arbeitsgruppe verabschiedeten Empfehlungen sind deshalb weder mit den Ministerien oder Behörden abgestimmt worden noch geben sie notwendigerweise deren Auffassung wieder.

Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 24./25.7.2007 in Berlin (DIW Berlin) statt. Weitere Sitzungen folgten am 1./2.11.2007 (KrimZ Wiesbaden), am 18./19.4.2008 (DIW Berlin) sowie am 22./23.7.2008 (KrimZ Wiesbaden). Die 3. Sitzung schloss sich an eine von der Arbeitsgruppe angeregte, von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) und dem RatSWD gemeinsam durchgeführte Fachtagung „Was wüssten wir gern? Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen“ an. Die dort gehaltenen Referate ausländischer Experten aus England (Chris Lewis, University of Portsmouth), den Niederlanden (Paul Smit, WODC, Ministry of Justice), Schweden (Åsa Lennerö, Swedish National Council for Crime Prevention) und der Schweiz (Daniel Fink, Bundesamt für Statistik – Swiss Federal Statistical Office, Neuchâtel) dienten dazu, die Kenntnisse über den Stand fortgeschrittener europäischer Kriminalstatistiken zu vertiefen. Dankenswerterweise beantworteten die Experten auch einen von der Arbeitsgruppe entworfenen Fragebogen (vgl. Teil E dieses Berichts). Die Antworten ermöglichen nicht nur einen Vergleich der verschiedenen kriminalstatistischen Systeme untereinander, sondern zeigen vor allem, dass die Arbeitsgruppe mit ihren Empfehlungen Konzepte aufgreift, die anderwärts bereits realisiert und erprobt sind. Ein von Prof. Dr. W. Heinz erarbeiteter erster Entwurf der Abschlussempfehlungen wurde auf der Sitzung am 18./19.4.2008 beraten. Die vorliegenden Empfehlungen wurden auf der Sitzung am 22./23.7.2008 von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe verabschiedet. Die textlich überarbeitete Fassung der Empfehlungen wurde im Anschluss hieran im schriftlichen Umlaufverfahren Mitte August bis Mitte September 2008 beschlossen.

II. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ – Kurzfassung

1. Anforderungen an ein kriminalstatistisches System

Aktuelle, aussagekräftige und verlässliche Statistiken sind eine notwendige Bedingung für evidenzbasierte Kriminalpolitik. In ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht hat die Bundesregierung festgestellt: „Eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik bedarf unter anderem einer soliden empirischen Grundlage. Erkenntnisse über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Kriminalität einerseits, über Strafverfolgung,

Strafvollstreckung und Strafvollzug andererseits müssen in ausreichendem Umfang vorhanden sein, um kriminal- und strafrechtspolitische Maßnahmen erfolgreich gestalten und in ihren Auswirkungen überprüfen zu können.“²

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat ebenfalls wiederholt die Bedeutung von Statistiken für Gesetzgebung und Verwaltung hervorgehoben³ und dem Gesetzgeber, besteht ausnahmsweise eine staatliche Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht, sogar die Führung einer entsprechenden Statistik auferlegt.⁴

Dass die Forschung nur auf „Grundlage gültiger und verlässlicher Daten [...] realitäts-gerechte Untersuchungen durchführen und überzeugende Handlungsempfehlungen entwickeln“ kann und deshalb die „Leistungsfähigkeit der Dateninfrastruktur [...] eine entscheidende Grundlage für die Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft, aber auch für eine im internationalen Maßstab innovationsfähige sozial- und wirtschaftswissen-schaftliche Forschung (ist)“⁵, versteht sich von selbst.

Aus Sicht der Datennutzer (Gesetzgeber, Verwaltung, Judikative, Wissenschaft und Öffentlichkeit) sollte ein kriminalstatistisches System Informationen enthalten zu

- Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität,
- Tätigkeit und Entscheidungen der Instanzen der Strafverfolgung,
- Zahl und Art der verhängten strafrechtlichen Rechtsfolgen,
- Vollstreckung und Vollzug der Rechtsfolgen,
- Rückfall nach strafrechtlichen Rechtsfolgen.

Einzelne Nutzergruppen, insbesondere die Justizverwaltungen, erwarten darüber hin-aus noch zusätzliche Informationen für Verwaltungszwecke, z.B. für die Personal-bedarfsberechnungen.

Diese Informationen sollten in zuverlässiger und aussagekräftiger Weise aufbereitet werden, im kriminalstatistischen System untereinander verknüpfbar sein, für die Bil-dung von Zeitreihen langfristig gespeichert werden und den Nutzern unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange der Betroffenen auch für eigene Auswertungen zu-gänglich sein.

2. Defizite des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland

Gemessen an diesen Anforderungen weist das bestehende kriminalstatistische System in Deutschland Defizite auf. Es wurde zwar immer wieder systemimmanent ergänzt,

2 Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz [Hrsg.]: Erster Periodischer Si-cherheitsbericht, Berlin 2001, S. 599 <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/psb-2001.htm>> (im Folgenden zitiert als 1. PSB).

3 Z.B. Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, S. 1, 47). Weitere Nachweise bei Heinz, Wolfgang: Kri-minalstatistik – quo vadis?, in: Festschrift für K. Tiedemann, Köln 2008, S. 1547 f.

4 Vgl. BVerfGE 88, 203, 309 ff.

5 Kommission zur Verbesserung der informationellen Infrastruktur zwischen Wissenschaft und Statistik (Hrsg.): Wege zu einer besseren informationellen Infrastruktur, Baden-Baden 2001, S. 15.

sowohl durch Einführung von Statistiken auf verschiedenen Gebieten als auch durch die Aufnahme zusätzlicher oder differenzierter Erhebungsmerkmale. An den durch die Besonderheiten des deutschen kriminalstatistischen Systems bedingten grundlegenden Defiziten konnte dadurch jedoch nichts geändert werden. Die Bundesregierung stellte dementsprechend in ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht fest: „Der Sicherheitsbericht verdeutlicht nicht zum ersten Mal, dass die amtlichen Statistiken in ihrer jetzigen Form Lücken aufweisen. Diese Situation gilt es auf der Grundlage der durch den Sicherheitsbericht gewonnenen Erkenntnisse zu verbessern.“⁶ Folgende Eigenarten kennzeichnen das deutsche kriminalstatistische System:

- Das bestehende kriminalstatistische System beschränkt sich auf das Hellfeld amtlich registrierter Vorgänge.
- Die derzeitigen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sind weder inhaltlich noch erhebungsmethodisch aufeinander abgestimmt. Erhebungseinheiten und Erhebungsmerkmale der einzelnen Statistiken sind nur teilweise kompatibel. Die Statistiken werden nach je eigenen Zähl- und Aufbereitungsregeln erstellt; einen Input-Output-Verbund der Statistiken gibt es nicht. Zusatzdatenerhebungen und -auswertungen, die über die festgelegten Erhebungsmerkmale und Tabellenprogramme hinausgehen, sind die seltene Ausnahme. Die mangelnde Kompatibilität gilt nicht nur für die vom Bundeskriminalamt geführte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) auf der einen und die von den statistischen Ämtern geführten Strafrechtspflegestatistiken auf der anderen Seite, sondern auch für die Strafrechtspflegestatistiken untereinander.
- Eine Abbildung des Verlaufs von Strafverfolgung und Sanktionierung ist für die Gesamtmenge registrierter Kriminalität nur der Größenordnung nach möglich, delikt- bzw. deliktgruppenspezifisch dagegen unmöglich. Voraussetzung hierfür wäre eine – derzeit nicht bestehende – Verknüpfungsmöglichkeit der erhobenen Daten auf Personenebene über die einzelnen Statistiken hinweg (Verlaufsstatistik). Dies wiederum erfordert eine pseudonymisierte Einzeldatenübermittlung und -speicherung.
- Bei den statistikführenden Stellen im Bund liegen nur teilweise statistische Einzeldaten (Mikrodaten) vor. Insbesondere bei den Personenstatistiken der Strafrechtspflege verfügt der Bund nur über aggregierte Daten; eine flexible Datenauswertung etwa bei neuen Fragestellungen ist hier nicht möglich.
- Die Personenstatistiken der Strafrechtspflege sind teilweise regional unvollständig. Es fehlt eine bundesgesetzliche Grundlage, die die flächendeckende Durchführung anordnet und haushaltsrechtlich absichert.
- Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken decken nur einen Ausschnitt der registrierten Kriminalitätswirklichkeit bzw. der justiziellen Erledigungspraxis ab. So bleibt die Straßenverkehrskriminalität in der PKS unberücksichtigt. Die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken bilden weder die staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis noch die Strafvollstreckung noch die Rückfälligkeit hinreichend ab.

6 1. PSB (Anm. 2), S. 600.

- Mit den gegenwärtigen Erhebungseinheiten und -merkmalen sowie den Zähl- und Aufbereitungsregeln können Erkenntnisinteressen von Kriminalpolitik und Wissenschaft nur unvollkommen abgedeckt werden. Dies beruht teilweise darauf, dass die Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme für die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Ausschüssen der Länder und des Bundes vereinbart werden, in denen die Wissenschaft keinen oder nur begrenzten Einfluss hat.
- Wissenschaftliche Forschung ist dann besonders ertragreich, wenn ihr statt aggregierter Daten die Einzeldatensätze für statistische Zwecke verfügbar und zugänglich sind. Empirische Zusammenhänge lassen sich auf diese Weise sehr viel häufiger und besser feststellen. Derzeit stehen nur die Einzeldatensätze der Personenstatistiken der Strafrechtspflege seit 1995 über die Forschungsdatenzentren (FDZ) zur Verfügung. Die Einzeldatensätze der PKS sind bei den FDZ nicht verfügbar. Personenbezogene Einzeldatensätze des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens sind (noch) nicht vorhanden.

Zur Lösung dieser defizitären Situation empfiehlt die Arbeitsgruppe die folgenden kurz-, mittel- und langfristig umsetzbaren Maßnahmen.

3. Entscheidungsorientierte Vorschläge für kurz-, mittel- und langfristig umsetzbare Maßnahmen zur Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland

3.1 Kurz- und mittelfristig umsetzbare Maßnahmen

Die beschriebenen Defizite des bestehenden kriminalstatistischen Systems lassen sich nachhaltig nur beheben, wenn die amtlichen Daten über Kriminalität, Strafverfolgung und Strafvollstreckung in einer statistischen Datenbank miteinander verknüpft werden. Eine umfassende Optimierung des kriminalstatistischen Systems setzt somit die Schaffung einer solchen Datenbank voraus, wie dies bereits in einigen europäischen Staaten geschehen ist und sich dort bewährt hat (vgl. hierzu Teil E dieses Berichts). Dies lässt sich voraussichtlich erst in einer längerfristigen Perspektive erreichen.

Zur kurz- bzw. mittelfristigen Verbesserung der Datensituation zu Kriminalität und strafrechtlicher Sozialkontrolle regt die Arbeitsgruppe daher für die Übergangszeit eine Reihe von schneller umsetzbaren Maßnahmen an. Diese dienen der Behebung akuter Defizite; sie sind darüber hinaus – zumindest teilweise – notwendige Zwischenschritte für die Schaffung einer statistischen Datenbank. Vorgeschlagen werden sowohl systemergänzende als auch systemimmanent bleibende Maßnahmen:

a) Systemergänzende Maßnahmen:

- Ergänzung des Systems der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken durch periodische, statistikbegleitende Dunkelfelduntersuchungen (crime and victimisation survey) mit dem Ziel, Opfer von Straftaten und Opfersituationen zu erkennen, das Anzeigeverhalten sowie die Gründe für Anzeige und Nichtanzeige zu bestimmen,

die subjektive Wahrnehmung von Kriminalität sowie die Einstellungen zu Strafe und Strafrecht zu messen.

- Einführung einer Personenstatistik über Beschuldigte in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Daten des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV).
- Einführung einer periodischen Rückfallstatistik auf der Grundlage von Registerdaten, die die bisherige und laufende Legalbewährungsuntersuchung ablösen könnten.
- Ergänzung der stichtagsbezogenen Strafvollzugsstatistik um eine Zu- und Abgangstatistik.

b) Systemimmanente Maßnahmen:

- Sicherung der flächendeckenden Datenerhebung und -aufbereitung der Personenstatistiken der Strafrechtspflege.
- Lieferung der plausibilisierten Einzeldatensätze der Personenstatistiken der Strafrechtspflege an das Statistische Bundesamt.
- Verbesserung der Kompatibilität der jetzigen Personenstatistiken der Strafrechtspflegestatistiken untereinander sowie mit der PKS mit dem Ziel, ein System aufeinander abgestimmter Teilstatistiken zu schaffen (PKS, neue Personenstatistik über Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat), Bewährungshilfestatistik (BewHiStat), Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsstatistik (StVollzStat). Ergänzung der einheitlichen Straftatenschlüssel durch kriminologisch-kriminalistische Merkmale einschließlich Gewichtungszindizes.
- Größere Flexibilität der Datenerhebung und -auswertung dadurch, dass vermehrt der fortlaufend zu erhebende, aufzubereitende und zu veröffentlichende Grunddatenbestand ergänzt wird durch Zusatzinformationen, die nur für bestimmte Regionen und/oder Zeiträume erhoben werden, ggfs. auch als BUS-Form der Erhebung (Verbund Politik-Praxis-Forschung), und die entweder der Klärung aktueller Fragen oder der modellhaften Erprobung von Änderungen des Grunddatenbestandes dienen sollen.
- Erstreckung des Datenangebots der FDZ auf alle Personenstatistiken der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken.
- Veröffentlichung von langen Zeitreihen in maschinell weiterverarbeitbarer Form.
- Fortführung der begonnenen Praxis der Periodischen Sicherheitsberichte als eine über die Kommentierung der Einzelstatistiken hinausgehende, übergreifende und auch wissenschaftliche Befunde einbeziehende Form der Berichterstattung.

Die Umsetzung jedenfalls eines Teils der empfohlenen Maßnahmen setzt voraus, dass eine bundesgesetzliche Grundlage für die Personenstatistiken der Strafrechtspflege geschaffen wird, als deren Zweck auch die wissenschaftliche Forschung gesetzlich anerkannt werden sollte. Nur so ist die flächendeckende Datenerhebung und -aufbereitung, deren haushaltsrechtliche Absicherung sowie die Lieferung der Einzeldatensätze der Personenstatistiken der Strafrechtspflege an das Statistische Bundesamt gewährleistet.

3.2 Langfristig umsetzbare Maßnahmen

Mit dieser kurz- bzw. mittelfristig realisierbaren Verbesserung der Datensituation werden freilich die Grundprobleme des gegenwärtigen kriminalstatistischen Systems nicht gelöst. Im Anschluss an bereits bewährte Lösungen in benachbarten Ländern schlägt die Arbeitsgruppe – unter Abwägung von Kosten- und Nutzengesichtspunkten – eine Ablösung des bisherigen Systems isoliert erhobener und aufbereiteter Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken vor. Es wird empfohlen, stattdessen ein statistisches Datenbanksystem aufzubauen, in das alle kriminologisch relevanten justiziellen Entscheidungen mit pseudonymisierten Personendaten eingetragen und anschließend miteinander verknüpft werden. Dieses Datenbanksystem soll die Basis der bisherigen Einzelstatistiken bilden, deren Defizite durch die vorgeschlagene Systemumstellung im Wesentlichen geheilt werden können. Auch soll es die Grundlage dafür bieten, neue regelmäßige Bundesstatistiken über die bisher defizitären Datenbereiche zu führen, insbesondere zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, zur Untersuchungshaft, zur Strafvollstreckung und zur Rückfälligkeit.

In einem optimierten kriminalstatistischen System sollten auch die Polizeidaten in das neue Datenbanksystem integriert sein. Wegen der organisatorisch getrennten Zuständigkeit der Statistikbereiche wird dieses Ziel von der Arbeitsgruppe jedoch als in absehbarer Zeit nicht realisierbar eingeschätzt. Eine bessere Vergleichbarkeit von Polizei- und Justizdaten soll durch eine Harmonisierung der Straftatenerfassung und der Zählregeln erreicht werden.

Die Justizgeschäftsstatistiken über Staatsanwaltschaften und Strafgerichte sollen unverändert auf dem bisherigen Wege weitergeführt werden, da hier nicht in erster Linie wissenschaftliche Fragestellungen, sondern Verwaltungszwecke, wie etwa die Personalbedarfsberechnung für die Justizbehörden, im Vordergrund stehen.

Für das vorgeschlagene kriminologisch-statistische Datenbanksystem sind keine zusätzlichen Datenerhebungen durch die Justizverwaltung erforderlich. Stattdessen sollen für andere Zwecke erhobene und daher in der Regel elektronisch bereits verfügbare Daten zusätzlich einer statistischen Auswertung zugänglich gemacht werden. So wird etwa vorgeschlagen, zu den bestehenden Berichtswegen von den Justizbehörden an das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister und das Bundeszentralregister weitgehend parallele Datenlieferungen an die amtliche Statistik vorzusehen, wie dies bereits teilweise in einigen Ländern verwirklicht ist. Auch sollen in die Vorgangsverwaltungssysteme der Justiz einzutragende Hinweise zur Strafvollstreckung künftig parallel an das aufzubauende Datenbanksystem geliefert und somit für die statistische Analyse nutzbar gemacht werden.

Der bisherige Berichtsweg zwischen datenerhebenden Stellen und Statistischen Landesämtern soll unverändert bleiben (vgl. das Modell der Meldungen und der Datenerfassung, S. 23).

Diese für eine umfassende Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland erforderliche Systemumstellung setzt nach Auffassung der Arbeitsgruppe voraus, dass die folgenden Grundvoraussetzungen erfüllt sind:

- Vorhandensein von Identifikatoren / Verknüpfungsmöglichkeiten, die über pseudonymisierende Verschlüsselungsverfahren eine personenbezogene Zuordnung der Einzeldatensätze erlauben.
- Pseudonymisierung der Einzeldatensätze, Plausibilisierung auf Länderebene und Anlieferung der pseudonymisierten Einzeldatensätze durch die statistikführenden Stellen bis auf die Bundesebene.
- Speicherung der pseudonymisierten Einzeldatensätze in einer besonders geschützten Datenbank auf Bundesebene und personenbezogene Verknüpfung der Daten.
- Unabhängigkeit der datenverarbeitenden Stelle.

Die Umsetzung dieser Grundvoraussetzungen setzt die Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage voraus

- a) für die Lieferung, Verarbeitung, Verknüpfung und Speicherung pseudonymisierter Einzeldaten zur Strafrechtspflege in einer Datenbank,
- b) für die Regelung des Zugangs der Wissenschaft zu den Einzeldaten und die institutionalisierte Einbindung der Wissenschaft bei der Weiterentwicklung der Erhebungen,
- c) für die regelmäßige Erstellung der (erweiterten) Strafrechtspflegestatistiken auf dieser Datengrundlage.

Die Arbeitsgruppe ist sich darüber im Klaren, dass die vorgeschlagene Systemumstellung einen erheblichen organisatorischen und technischen Vorlauf erfordert. Insoweit kann die Datenbank voraussichtlich erst in einer längeren Frist eingeführt werden.

Legende zum Modell der Meldungen und der Datenerfassung, S. 23:

- * Neben der Person muss auch die Entscheidung richtig zugeordnet werden können. Dies wird besonders bei der Meldung der nachträglichen Entscheidungen und der Meldung aus dem Vollzug, aber auch bei der Meldung erneuter Verfahren oder Entscheidungen für eine bereits registrierte Person relevant. U.U. könnte die Pseudonymisierung der Entscheidungen anhand des Aktenzeichens so vorgenommen werden, dass die korrekte Zusammenführung gewährleistet ist. Kritische Punkte stellen hierbei die Zusammenfassung einzelner (Ermittlungs-)Verfahren und die Übergänge der Verfahren zwischen den einzelnen Strafverfolgungs- und vollstreckungsbehörden dar (z.B. der Übergang von der Staatsanwaltschaft zum Gericht oder zur Vollstreckungsbehörde). Die Pseudonymisierung von Personen- und Entscheidungsdaten sollte unbedingt getrennt erfolgen.
- ** Der Inhalt der einzelnen Meldungen muss genau spezifiziert werden, damit letztlich alle Informationen, die bisher in den vorhandenen Statistiken zugänglich sind, sowie die Informationen, die im Bundeszentral- und Erziehungsregister zugänglich sind, und die Informationen aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, die für das Erstellen einer neuen Personenstatistik über Ermittlungsverfahren erforderlich sind, übermittelt werden. Die möglichen Merkmalsausprägungen und Kodierungen müssen im Vergleich zur bisherigen Meldung zum Verfahrensregister und zum BZR parallelisiert werden.

Modell der Meldungen und der Datenerfassung zum Zweck der Erstellung von Statistiken und einer Forschungsdatenbank auf dem Gebiet der Strafrechtspflege

Pseudonymisierte Personen- und Entscheidungsdaten									
StA	Eingang des Ermittlungsverfahrens	Parallel* zur Meldung** zum Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister	StLA	Plausibilitätsprüfung	- Jährliche Erstellung einer Personenstatistik- über Ermittlungsverfahren auf Landesebene - StBA	Plausibilitätsprüfung	- Jährliche Erstellung einer Personenstatistik über Ermittlungsverfahren auf Bundesebene - Datenübermittlung zur Datenbank des StBA	Speichern der pseudonymisierten Entscheidungen- und Personendaten in einer besonders geschützten Datenbank	Jährliche Erstellung einer Rückfälligkeitsstatistik auf Bundesebene
	Abschluss d. Ermittlungsverfahrens (inkl. §§ 153, 153a StPO)		StLA	Plausibilitätsprüfung		Plausibilitätsprüfung			
	Anordnung der U-Haft		StLA	Plausibilitätsprüfung		Plausibilitätsprüfung			
Gerichte	Außervollzugsetzung d. U-Haft	Parallel* zur Meldung** zum BZR	StLA	Plausibilitätsprüfung	- Jährliche Erstellung der Strafverfolgungsstatistik auf Landesebene - Datenübermittlung zum StBA - Löschen der Daten auf Landesebene	Plausibilitätsprüfung	- Jährliche Erstellung der Strafverfolgungsstatistik auf Bundesebene - Datenübermittlung zur Datenbank des StBA		
	sonstige Entscheidungen n. § 45 JGG (inkl. §§ 45 I, II, III)		StLA	Plausibilitätsprüfung		Plausibilitätsprüfung			
	Verurteilungen sowie sonstige Entscheidungen n. § 47 JGG		StLA	Plausibilitätsprüfung		Plausibilitätsprüfung			
Gerichte	Freisprüche u. sonstige Entscheidungen	Parallel* zur Meldung** zum BZR	StLA	Plausibilitätsprüfung	- Jährliche Erstellung der Bewährungshilfestatistik auf Landesebene - Datenübermittlung zum StBA - Löschen der Daten auf Landesebene	Plausibilitätsprüfung	- Jährliche Erstellung der Bewährungshilfestatistik auf Bundesebene - Datenübermittlung zur Datenbank des StBA		
	Strafaußensetzung zur Bewährung – Bewährungsunterstellung – Auflagen / Weisungen		StLA	Plausibilitätsprüfung		Plausibilitätsprüfung			
			StLA	Plausibilitätsprüfung		Plausibilitätsprüfung			
StVollzAnst./LKH	Nachträgliche Entscheidungen (z.B. Widerruf der [primären] Strafaussetzung, Straferlass bzw. Erledigung, § 35 BtMG [Datum d. Entscheidung])	Parallel* zur Meldung** zum BZR	StLA	Plausibilitätsprüfung	Datenübermittlung zum StBA	StBA	- Event. jährliche Erstellung einer Strafvollstreckungsstatistik auf Bundesebene - Datenübermittlung zur Datenbank des StBA	- Jährliche Erstellung der Strafverfolgungsstatistik auf Bundesebene - Datenübermittlung zur Datenbank des StBA	
	(ergänzte) Merkmalsliste zum Strafvollzug		StLA	Plausibilitätsprüfung		Plausibilitätsprüfung			